

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

(Stand 06/2012)

des

**JSL Automation, Dipl.-Ing. Jörg Mayer, Flurstraße 34, 89233 Neu-Ulm**

**(nachfolgend: „Unternehmer“)**

## § 1

### Geltung

1. Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für alle von dem Unternehmer abgegebenen Angebote und für alle mit dem Unternehmer abgeschlossenen Verträge mit Kunden. Kunden dieser Geschäftsbedingungen sind Unternehmen im Sinne des § 14 BGB, juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen.
2. Entgegenstehende oder von den nachfolgenden Regelungen abweichende Bedingungen des Kunden, insbesondere allgemeine Geschäfts-, Einkaufs- oder Lieferbedingungen, gelten nur dann, wenn der Unternehmer diese schriftlich bestätigt.

## § 2

### Vertragsschluss

1. Sämtliche Angebote des Unternehmers in Katalogen, Verkaufsunterlagen, im Internet, o.ä., sind unverbindlich. Sie sind rechtlich als Aufforderung zur Abgabe von Angeboten anzusehen.
2. Aufträge sind angenommen, wenn sie durch den Unternehmer entweder schriftlich bestätigt oder unverzüglich nach Auftragsingang ausgeführt werden.
3. Der Vertragsinhalt richtet sich im Zweifel nach der Auftragsbestätigung des Unternehmers; soweit eine solche nicht ergeht, nach dessen Lieferschein.
4. Maß-, Gewichts- und Leistungsangaben, Abbildungen sowie Zeichnungen gelten annähernd, wenn sie von dem Unternehmer nicht als verbindlich bezeichnet werden.
5. An Kostenanschlägen, Konstruktionszeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der Unternehmer die Eigentums- und urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor; sie dürfen Dritten nur mit Zustimmung des Unternehmers zugänglich gemacht werden und sind bei Nichtzustandekommen eines Vertrages unverzüglich zurückzusenden.
6. Konstruktions- oder Formänderungen bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern es sich um unwesentliche Leistungsänderungen handelt und diese für den Kunden zumutbar sind.
7. Zusätzliche oder abändernde Vereinbarungen - auch mit Vertretern, Außendienstmitarbeitern oder sonst Beauftragten des Unternehmers - bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung des Unternehmers.

## § 3

### Lieferung

1. Lieferfristen beginnen erst nach restloser Klärung aller Ausführungseinzelheiten zu laufen. Die Einhaltung der Lieferfristen setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Kunden voraus; insbesondere die Leistung einer vereinbarten Anzahlung und die rechtzeitige Zurverfügungstellung von erforderlichen Unterlagen.
2. Bei Lieferverzögerungen aufgrund höherer Gewalt oder aufgrund von Ereignissen, an denen den Unternehmer kein Verschulden trifft und die dem Unternehmer die Lieferung wesentlich erschweren oder zeitweise unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen, Transportstörungen usw. -, auch wenn sie bei einem Lieferanten oder Unterpelieferanten eintreten, verlängert sich die vereinbarte Frist in angemessenem Umfang. Besteht das Leistungshindernis über 3 Monate hinaus, so besteht für beide Vertragsparteien das Recht, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche sind ausgeschlossen. Das Gleiche gilt, wenn der Unternehmer von seinem Lieferanten nicht oder nicht rechtzeitig beliefert wird, ohne dass ihn hieran ein Verschulden trifft.
3. Teillieferungen und -leistungen sind in zumutbarem Umfang zulässig.
4. Der Unternehmer ist bemüht, vereinbarte Lieferfristen einzuhalten. Sofern Lieferfristen schuldhaft überschritten werden, ist der Kunde verpflichtet, ihm eine angemessene Nachfrist zu setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Für die Geltendmachung eines Verzögerungsschadens und eines Schadens wegen Nichterfüllung gegenüber dem Unternehmer gilt § 7 entsprechend.
5. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so kann ein Lagergeld von 0,5 % des Rechnungsbetrages für jeden angefangenen Monat, höchstens jedoch 5 % des Rechnungsbetrages, verlangt werden. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.
6. Wenn der Kunde schuldhaft die Erfüllung des Vertrages verweigert, ist der Unternehmer berechtigt, Schadensersatz in Höhe von 20 % der Auftragssumme ohne Mehrwertsteuer zu

verlangen. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

## § 4

### Preise, Zahlungsbedingungen

1. Preise gelten rein netto ab Werk einschließlich Verladung zuzüglich der Mehrwertsteuer in jeweiliger gesetzlicher Höhe.
2. Sämtliche Zölle, Steuern oder ähnliche Abgaben, die aufgrund von Lieferungen und Leistungen des Unternehmers in das Land des Kunden entstehen, sind vom Kunden zu tragen.
3. Liegen zwischen Vertragsschluss und Beginn der Vertragsausführung mehr als 4 Monate, so behält sich der Unternehmer das Recht vor, seine Preise angemessen zu erhöhen, wenn nach Vertragsschluss Kostensteigerungen, insbesondere Steigerungen von Material- und Rohstoffpreisen, Personal-, Herstellungs- und Transportkosten eintreten. Diese wird der Unternehmer dem Kunden auf Verlangen nachweisen.
4. Der Kunde darf lediglich mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen gegenüber dem Unternehmer aufrechnen.
5. Die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechtes wegen streitiger oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche ist ausgeschlossen, sofern diese Ansprüche nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruhen.
6. Zahlungen dürfen nur an den Unternehmer erfolgen. Ansprüche gegen den Unternehmer dürfen nicht abgetreten werden.

## § 5

### Transport, Gefahrenübergang, Abnahme

1. Bei der Lieferung von Waren geht die Gefahr auf den Kunden über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, sobald die Ware das Werk des Unternehmers verlassen hat oder sich der Kunde in Annahmeverzug befindet. Dies gilt auch für Teillieferungen. Verzögert sich der Versand aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so geht die Gefahr auf den Kunden 5 Tage nach Anzeige der tatsächlich vorhandenen Versandbereitschaft über. Gleiches gilt entsprechend, wenn die Ware ab Werk eines von dem Unternehmer beauftragten Dritten geliefert wird.
2. Eventuelle Transportschäden sind vom Empfänger vor Bezahlung der Fracht und vor Annahme des Gutes dem Transporteur gegenüber zu rügen. Beschädigungen oder Minderungen des Gutes, die bei der Annahme äußerlich nicht erkennbar sind, hat der Empfänger dem Frachtführer binnen 1 Woche nach Anlieferung anzuzeigen.
3. Verzögert sich bei der Erbringung von Werkleistungen die Abnahme aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, so gilt die Abnahme als erfolgt, wenn eine von dem Unternehmer gegenüber dem Kunden gesetzte angemessene Frist zur Durchführung der Abnahme fruchtlos abgelaufen ist, spätestens jedoch 3 Monate nach Fertigstellung des Werkes.

## § 6

### Mängelrüge, Haftung bei Mängeln

1. Beschaffenheitsangaben, z. B. über Abmessungen, Gewicht und sonstige technische Angaben, verstehen sich nur als Beschaffenheitsbeschreibungen und bedeuten nicht die Übernahme einer Garantie. Der Kunde hat eigenverantwortlich zu prüfen, ob die Ware für seine Zwecke geeignet ist.
2. Die von dem Unternehmer gelieferte Ware ist unverzüglich nach Eingang von dem Kunden auf Menge, Mängel und Beschaffenheit sorgfältig zu untersuchen. Sie gilt als genehmigt, wenn erkennbare Beanstandungen nicht unverzüglich, spätestens innerhalb von 1 Woche, schriftlich nach Wareneingang, bzw. wenn sich eine Beanstandung später zeigt, nach Entdeckung, dem Unternehmer gegenüber gerügt werden. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich eine Abnahme vereinbart wurde. Stellt der Kunde einen Mangel der Ware fest, darf er nicht darüber verfügen, d. h. sie darf nicht geteilt, weiterverkauft oder weiterverarbeitet werden.
3. Bei Mängeln der gelieferten Ware oder der Werkleistung kann der Unternehmer die Nacherfüllung nach seiner Wahl durch die Beseitigung des Mangels oder durch die Lieferung einer mangelfreien Sache bzw. Herstellung eines mangelfreien Werkes erbringen. Hierbei kann der Unternehmer nach seiner Wahl verlangen, dass die mangelhafte Ware zur Umarbeitung oder zum Austausch mit anschließender Rücksendung - für den Unternehmer kostenpflichtig - an den Unternehmer geschickt wird oder der Kunde die mangelhafte Ware bereit hält und die Umarbeitung oder der Austausch dort durch den Unternehmer oder einer von ihm beauftragten Person vorgenommen wird. Hierauf hat der Kunde einen Anspruch,

- wenn ihm die Übersendung an den Unternehmer nicht zuzumuten ist. Die zwecks Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen (insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten) werden von dem Unternehmer getragen. Dies gilt nicht für erhöhte Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass die Ware nach der Lieferung an einen anderen Ort als den Wohnsitz oder die gewerbliche Niederlassung des Kunden verbracht worden ist, es sei denn, das Verbringen entsprach dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Ware.
4. Im Fall des Fehlschlagens, d.h. der Unmöglichkeit, der ernsthaften und endgültigen Verweigerung, der unzumutbaren Verzögerung oder des vergeblichen Versuchs der Nacherfüllung, steht dem Kunden das Recht zu, den Kaufpreis zu mindern oder nach seiner Wahl vom Vertrag zurückzutreten. Eine unzumutbare Verzögerung liegt vor, wenn der Unternehmer die Nacherfüllung nicht innerhalb einer gesetzten, angemessenen Frist erbringt. Der Rücktritt ist ausgeschlossen wenn es sich bei dem Gegenstand der Mängelhaftung um eine Bauleistung handelt.
  5. Beruht ein Mangel auf einem vom Unternehmer begangenes oder einem dem Unternehmer zurechenbaren Verschulden, kann der Kunde unter den in § 7 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz oder Aufwendungsersatz verlangen.
  6. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate. Im Falle eines Mangels in den Fällen des § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Sachen für Bauwerke) oder § 634a Abs. 1 Nr. 2 BGB (Bauwerke und Planungs- oder Überwachungsleistungen für Bauwerke) beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Ist der Mängelanspruch von einem Verschulden abhängig, so gilt die Verjährungsfrist nach Maßgabe des § 7 Ziffer 4.
  7. Eine im Einzelfall mit dem Kunden vereinbarte Lieferung gebrauchter Waren erfolgt unter Ausschluss aller Ansprüche für Mängel.

#### **§ 7**

##### **Allgemeine Haftung**

1. Im Fall einer Pflichtverletzung haftet der Unternehmer auf Schadensersatz oder Aufwendungsersatz –vorbehaltlich der weiteren vertraglichen und gesetzlichen Haftungsvoraussetzungen – nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht, sofern die Pflichtverletzung eine wesentliche Vertragspflicht (Vertragspflicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung die Vertragsparteien regelmäßig vertrauen dürfen) oder Garantie betrifft oder zu einer Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit führt oder soweit der Unternehmer nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.
2. Bei einer Haftung wegen fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht, ist die Haftung auf denjenigen Schaden beschränkt, der bei Vertragsschluss vertragstypisch vorhersehbar war.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und –beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten, Erfüllungsgehilfen und sonstigen Beauftragten des Unternehmers.
4. Die Verjährungsfrist für sämtliche Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche gegen den Unternehmer, gleich aus welchem Rechtsgrund, beträgt 12 Monate, soweit der Unternehmer nicht wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder der Gesundheit oder nach dem Produkthaftungsgesetz haftet.

#### **§ 8**

##### **Eigentumsvorbehalt**

1. Der nachfolgend vereinbarte Eigentumsvorbehalt dient zur Sicherung aller dem Unternehmer jeweils bestehenden, derzeitigen und künftigen Forderungen gegen den Kunden, aus der mit dem Kunden bestehenden Geschäftsbeziehung (einschließlich Saldoforderungen aus einem etwaig vereinbarten Kontokorrentverhältnis).
2. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller gesicherten Forderungen als Vorbehaltsware Eigentum des Unternehmers.
3. Gerät der Kunde mit der Zahlung in Verzug, ist der Unternehmer berechtigt, ohne vorherigen Rücktritt seinerseits die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen.
4. Der Kunde verwahrt die Vorbehaltsware unentgeltlich für den Unternehmer.
5. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuveräußern oder zu verarbeiten. Er tritt an den Unternehmer jedoch bereits jetzt schon alle Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab und berechtigt den Unternehmer, diese Forderungen einzuziehen. Der Unternehmer nimmt die Abtretung hiermit an.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware gilt als für den Unternehmer vorgenommen. Der Unternehmer gilt insoweit als Hersteller im Sinne des § 950 BGB.
7. Der Wert der Vorbehaltsware ist der Rechnungsbetrag des Unternehmers. Ist die weiterveräußerte Vorbehaltsware im Miteigentum des Kunden, erstreckt sich die Abtretung der Forderung auf den Betrag, dem der Anteilswert des Kunden an dem Miteigentum entspricht.

2. Bei Verarbeitung mit nicht dem Unternehmer gehörender Ware erwirbt der Unternehmer Miteigentum an der neuen Sache nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu dem Wert der anderen Ware zur Zeit der Verarbeitung. Wird die Vorbehaltsware mit nicht dem Unternehmer gehörender Ware gemäß §§ 947, 948 BGB verbunden, vermischt oder vermengt, so wird der Unternehmer Miteigentümer entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er dem Unternehmer jetzt schon Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung.
9. Wird die Vorbehaltsware vom Kunden als wesentlicher Bestandteil in ein Grundstück, Schiffsbauwerk oder Luftfahrzeug des Kunden eingebaut, so tritt der Kunde schon jetzt die aus der Veräußerung des Grundstücks, von Grundstücksrechten, des Schiffes, des Schiffsbauwerks oder des Luftfahrzeugs entstehende Forderung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware an den Unternehmer ab.
10. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen.
11. Der Kunde bleibt bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt. Solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Unternehmer gegenüber nachkommt, wird der Unternehmer von seiner Einziehungsbefugnis keinen Gebrauch machen. Auf Verlangen ist der Kunde verpflichtet, dem Unternehmer den Schuldner der abgetretenen Forderung zu nennen und diesem die Abtretung anzuzeigen, unbeschadet des Rechts des Unternehmers, die Abtretung gegenüber dem Schuldner selbst anzuzeigen.
12. Bei Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung, bei Beantragung der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Kunden oder bei Abweisung eines solchen Antrags erlischt das Recht, die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände zu veräußern, zu verarbeiten, zu vermischen, zu vermengen, mit anderen zu verbinden oder sonst zu verwerten.
13. Bei Pfändung oder sonstiger Eingriffe Dritter hat der Kunde den Unternehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit der Unternehmer Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Sofern der Dritte nicht in der Lage ist, dem Unternehmer die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den dem Unternehmer entstehenden Ausfall.
14. Der Unternehmer verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden freizugeben, soweit ihr Schätzwert die Höhe der gesicherten Forderungen um mehr als 50 % übersteigt.

#### **§ 9**

##### **Softwarenutzung**

1. Soweit im Leistungsumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentationen zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf den dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt.
2. Der Kunde darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§ 69 a UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke nicht zu entfernen oder ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Unternehmers zu verändern.
3. Alle sonstigen Rechte an der Software und den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei dem Unternehmer. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

#### **§ 10**

##### **Schlussbestimmungen**

1. Der Erfüllungsort ist der Geschäftssitz des Unternehmers.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für Rechtsstreitigkeiten ist das Gericht in dessen Bezirk der Unternehmer seinen Sitz hat. Der Unternehmer ist jedoch berechtigt, auch Klage am Sitz des Kunden oder vor anderen aufgrund in- oder ausländischen Rechtes zuständigen Gerichten zu erheben. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
3. Auf die Rechtsbeziehung zum Kunden findet deutsches Recht Anwendung, jedoch unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf - CISG).
4. Sollten eine oder mehrere Bedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Gültigkeit der übrigen Bedingungen hiervon nicht berührt. Soweit in den unwirksamen Bedingungen ein wirksamer, angemessener Teil enthalten ist, soll dieser aufrechterhalten bleiben.